



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. April 2008

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	17. 11. 2007	Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 17.11.2007	250
7820	1. 4. 2008	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Absatzes land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse	251
7861	10. 3. 2008	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe als Liquiditätshilfe nach Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen	252

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
1. 4. 2008	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien, Duisburg	253
15. 4. 2008	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Italien, Köln	253
15. 4. 2008	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Italien, Dortmund	253
	Finanzministerium	
4. 4. 2008	RdErl. – Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Arzneimittel, § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO	253
	Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
31. 3. 2008	Bek. – Durchführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Vorschläge für die Berufung der Arbeitnehmerbeauftragten in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe.	254
	Stadt Züllich	
8. 4. 2008	Bek. – Ungültigkeitsanzeige – Verlustanzeige für das kleine Dienstsiegel der Stadt Züllich mit der Nr. 9	254
	AOK Westfalen-Lippe	
11. 3. 2008	Bek. – 31. Nachtrag vom 11. 3. 2008 zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe	254

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	
10. 4. 2008	Bek. – X/2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen ..	255

I**21220**

**Änderung der
Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein
vom 17.11.2007**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17.11.2007 folgende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 19.11.2005 (MBL. NRW. 2006 S. 384), geändert am 18.11.2006 (MBL. NRW. 2007 S. 129) beschlossen.

Artikel 1

Die Gebührenordnung vom 19.11.2005 (MBL. NRW. 2006 S. 384), geändert am 18.11.2006 (MBL. NRW. 2007 S. 129) wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1**Gebührenerhebung**

(1) Die Ärztekammer Nordrhein erhebt Gebühren für die in § 2 ausgewiesenen Amtshandlungen.

(2) Wird eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens erhoben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.“

2.

§ 2 Nr. 4.1.4 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „800,- €“ wird durch Betrag „700,- €“ ersetzt.

3.

§ 2 Nr. 4.3.3 wird wie folgt geändert:

- a) nach der Klammer „(§ 10 GCP-V)“ wird der Klammerzusatz „(erstmalige Stellungnahme zur lokalen Prüfstelle)“ angefügt.
- b) der Betrag „1.300,- €“ wird durch den Betrag „800,- €“ ersetzt.

4.

§ 2 Nr. 4.3.4 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „800,- €“ wird durch den Betrag „400,- €“ ersetzt.

5.

§ 2 Nr. 4.4.2 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „800,- €“ wird durch den Betrag „500,- €“ ersetzt.

6.

In § 2 wird folgende Nr. 4.4 angefügt:

„Formale Prüfung (ebenso bei Studien nach Nr. 5 und Nr. 6) 100,- € bis 400,- €“

7.

In § 2 wird folgende Nr. 18.5 angefügt:

„18.5 Entzug der Auszubildereignung nach Berufsbildungsgesetz 300,- €“

8.

In § 2 wird folgende Nr. 23 angefügt:

„23.

Anfertigung von Vervielfältigungen und Ausdrucken für die sachgemäße Bearbeitung von Anträgen nach Nr. 1 – 19

– für die ersten 50 Seiten pro Seite --,50 €

– ab der 51. Seite pro Seite --,20 €

Anfertigung sonstiger Vervielfältigungen und Ausdrücke

– für die ersten 10 Seiten pro Seite --,50 €

– ab der 11. Seite pro Seite --,20 €

9.

Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

**Gebühren bei Verfahren wegen Berufsvergehen von
Dienstleistern gemäß § 3 HeilBerG**

(1) Gebühren entstehen im Falle eines berechtigten Einschreitens gegen einen der Berufsaufsicht unterliegenden ärztlichen Dienstleister, der in einem anderen Mitgliedsstaat niedergelassen ist, bei Ausspruch einer berufsaufsichtsrechtlichen Maßnahme nach §§ 58 – 60 HeilBerG.

(2) Die zu entrichtende Gebühr beträgt

a) im Falle einer Mahnung 100,- €

b) im Falle einer Rüge 200,- € bis 500,- €

c) im Falle der Durchführung eines berufsgerichtlichen Verfahrens 600,- €

(3) Die Gebühr nach Absatz 2 b) und c) entfällt, wenn der Beschuldigte/die Beschuldigte in dem Verfahren vor dem Berufsgesicht von dem Anschuldigungsvorwurf freigesprochen wird.“

Artikel 2

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Ausfertigung:

Düsseldorf, den 26. November 2007

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe

– Präsident –

Genehmigt, mit Ausnahme von

1. Artikel 1 Nr. 5

2. Artikel 1 Nr. 9 (§ 2 a Abs. 3), soweit sich die Regelung auch auf den Wegfall der Gebühr nach § 2 a Abs. 2 Buchstabe c) erstreckt.

Düsseldorf, den 27. Februar 2008

Ministerium für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
III C 2 – 0810.44.2 -

Im Auftrag

G o d r y

Die vorstehende Änderung der Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 17.11.2007 wird nach Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land NRW im Rheinischen Ärzteblatt bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 5. März 2008

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe

– Präsident –

7820

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung des Absatzes
land- und ernährungswirtschaftlicher Erzeugnisse**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-2 – 2661.11.01 –
v. 1.4.2008

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.6.2004 (MBl. NRW. S. 755), geändert durch RdErl. v. 31.3.2005 (MBl. NRW. S. 598), wird wie folgt geändert:

1

In Nummer 1.1 werden nach dem Wort „Richtlinien“ ein Komma und die Wörter „der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013 (ABl. EG Nr. C 319, Seite 1 vom 27. Dezember 2006), der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG Nr. L 379, Seite 5 vom 28. Dezember 2006)“ eingefügt.

2

Nummer 2 wird wie folgt geändert:

2.1

In Nummer 2.1.1 werden nach dem Wort „Vermarktungskonzeption“ das Komma sowie die Wörter „wozu insbesondere Ausgaben für Marktanalysen, Entwicklungsstudien und Beratungs- und Planungsmaßnahmen zur Vermarktung zählen“ gestrichen.

2.2

In Nummer 2.1.2 werden die Wörter „Verordnung (EWG) Nr. 2081/92“ durch die Wörter „Verordnung (EG) Nr. 510/2006“ und „Verordnung (EWG) Nr. 2082/92“ durch „Verordnung (EG) Nr. 509/2006“ ersetzt.

2.3

Die Nummern 2.3.2 und 2.3.4 werden gestrichen; die bisherige Nummer 2.3.3 wird Nummer 2.3.2.

3

Nummer 3 wird wie folgt geändert:

3.1

Nach Nummer 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Gewährung einer Zuwendung ist für die nachfolgend genannten Zuwendungsempfänger möglich, die die in der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 (ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) festgelegten Schwellenwerte eines Kleinstunternehmens bzw. eines kleinen und mittleren Unternehmens nicht überschreiten.“

3.2

Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

„Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1 (Förderung der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität) und 2.2 (Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor):

- Zusammenschlüsse von Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte,
- Unternehmen der Be- und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- Verbände und Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft,
- Vereine, die den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Nordrhein-Westfalen fördern.“

3.3

Die Nummern 3.2 und 3.3 (incl. der Fußnote 1) werden gestrichen.

3.4

Nummer 3.4 wird Nummer 3.2. Im zweiten Tilet werden vor dem Wort „Vereine“ die Wörter „überregional tätige“ eingefügt.

4

Nummer 4 wird wie folgt geändert:

4.1

Die Nummer 4.1 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 4.2 bis 4.4 werden Nummern 4.1 bis 4.3.

4.2

Die Nummer 4.5 wird gestrichen.

4.3

Nummer 4.6 wird Nummer 4.4 und erhält folgende Fassung:

„Die Gewährung von Zuwendungen zu den Ausgaben für die Erarbeitung von Vermarktungskonzeptionen setzt voraus, dass es sich um Qualitätsprodukte handelt. Die Produkte müssen im Rahmen der

- Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates vom 20. März 2006 über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. Nr. L 93 vom 31. März 2006, Seite 1) oder der

- Verordnung (EG) Nr. 510/2006 des Rates vom 20. März 2006 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 93 vom 31. März 2006, Seite 15) oder der

- Verordnung (EG) Nr. 2092/1991 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 vom 22. Juli 1991) sowie des EG-Folgerechts oder

- nach Titel IV (Qualitätswein bestimmter Anbaubetriebe) der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. März 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 179 vom 14. Juli 1999) oder

- nach anerkannten Lebensmittelqualitätsregelungen im Sinne des Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. Nr. L 368 vom 23. Dezember 2006, Seite 15)

erzeugt werden.

Soweit die Konzeption für Unternehmen der Be- und Verarbeitung erarbeitet wird, sind die Interessen der Erzeuger in besonderer Form zu berücksichtigen. Die hierfür zugrunde liegende Vereinbarung bedarf der Schriftform.“

4.4

Die Nummer 4.7 wird gestrichen.

4.5

Nummer 4.8 wird 4.5 und 4.8.1 wird Nummer 4.5.1.

4.6

In der Nummer 4.5.1 (neu) wird das Wort „Erzeuger“ gestrichen sowie nach dem Wort „Unternehmen“ die Wörter „im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003“ eingefügt.

4.7

Nummer 4.8.2 wird gestrichen.

4.8

Die Nummer 4.8.3 wird 4.5.2 und 4.8.4 wird Nummer 4.5.3.

4.9

Nummer 4.9 wird zu Nummer 4.6 und nach dem Wort „Unternehmen“ werden die Wörter „des Handels sowie“ gestrichen.

4.10

Nummer 4.10 wird Nummer 4.7 und erhält folgende Fassung:

„Bei Maßnahmen nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 sind die Bestimmungen der Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013 einzuhalten. Die v.g. Regelung findet sinngemäß auch für Nicht-Anhang I-Erzeugnisse Anwendung.“

5

Nummer 5 wird wie folgt geändert:

5.1

Nummer 5.5.1 erhält folgende Fassung:

„Für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.2.2 bis zur Höhe von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.“

Bagatellgrenze: 2.000 EUR“

5.2

Die Nummer 5.5.2 wird gestrichen.

5.3

Nummer 5.5.3 wird Nummer 5.5.2 und erhält folgende Fassung:

„Für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1 bis zur Höhe von 50 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, insgesamt höchstens jedoch bis zu 200.000 EUR innerhalb von 3 Jahren“¹⁾.

Bagatellgrenze: 2.000 EUR“

Die Fußnote „¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1998 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen“ wird am Ende der Richtlinien angefügt.

5.4

Die Nummer 5.5.4 wird gestrichen.

5.5

Nummer 5.5.5 wird Nummer 5.5.3 und wird wie folgt geändert:

a) Die Ziffer „2.3.4“ wird durch die Ziffer „2.3.2“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „Ausgaben“ wird ein Semikolon und die Wörter „für Nicht-Anhang I-Erzeugnisse insgesamt jedoch höchstens bis zu 200.000 EUR innerhalb von 3 Jahren“ eingefügt.

c) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern sich die Centrale Marketing-Gesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft mbH (CVMA) an der Förderung eines Projektes für eine generische Maßnahme beteiligt, kann eine Zuwendung zur Vollfinanzierung bewilligt werden.“

5.6

Die Nummer 5.6.1.1 erhält folgende Fassung:

„bei Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2:

Marktanalysen, Entwicklungsstudien, auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung bzw. zur Vorbereitung der Anerkennung von Ursprungsbezeichnungen oder für die Bescheinigung über besondere Merkmale der Erzeugnisse bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.“

5.7

In der Nummer 5.6.1.4 wird die Ziffer „2.3.4“ durch die Ziffer „2.3.2“ ersetzt.

5.8

Die Nummer 5.6.2 wird wie folgt geändert:

a) Im 2. Tired werden die Wörter „Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I genannte Erzeugnisse“ durch die Wörter „Regelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013“ ersetzt.

b) Nach dem 2. Tired werden die beiden folgenden Tireds eingefügt:

„- Ausgaben die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen an Endverbraucher entstehen,

- bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 Ausgaben für Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.“

c) Das letzte Tired wird gestrichen.

6

In Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Der Beihilfehöchstbetrag aus öffentlichen Fördermitteln darf die in der Nummer 5.5 festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.“

7

Nummer 7 wird wie folgt geändert:

7.1

Nummer 7.1 erhält folgende Fassung:

„Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz zu stellen. Auf dessen Homepage kann der Antragsvordruck eingesehen und heruntergeladen werden (<http://www.lanuv.nrw.de>).“

7.2

In der Nummer 7.2.1 werden die Wörter „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd“ durch die Wörter „Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ ersetzt.

8

In Nummer 9 wird die Angabe „30.6.2009“ durch die Angabe „31.12.2013“ ersetzt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1.1.2008 in Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 251

7861

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe
als Liquiditätshilfe nach Naturkatastrophen
und außergewöhnlichen Ereignissen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– II-3 – 2114.03.01 –
v. 10.3.2008

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 9.9.2003 (MBl. NRW. S. 1129) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nr. 1 erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„Diese Richtlinie stützt sich auf den Agrarraum der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007–2013 (ABl. C 319 v. 27.12.2006, S. 1).“

2. In Nummer 3 wird folgender Absatz angefügt:

„Es muss sich um „kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ gemäß Art. 2 Nr. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätigen Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 v. 16.12.2006, S. 3) handeln.“

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 252

Honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Belgien, Duisburg

Bek. d. Ministerpräsidenten – 01.18-1/07 –
v. 1.4.2008

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Duisburg ernannten Herrn Erich Staake am 27.3.2008 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die kreisfreien Städte Duisburg, Oberhausen und Mülheim an der Ruhr sowie die Kreise Kleve und Wesel in Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Duisburger Hafen AG
Alte Ruhrorter Straße 42 – 52

D – 47119 Duisburg

Tel.: + 49 203 80 33 30

Fax: + 49 203 80 34 36

E-Mail: erich.staake@duisport.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 09.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 17.00 Uhr.

– MBl. NRW 2008 S. 253

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Republik Italien, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.08-4/07 –
v. 15.4.2008

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Italien in Köln ernannten Herrn Eugenio Sgro am 11.4.2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf, sowie die Landkreise Olpe und Siegen-Wittgenstein im Regierungsbezirk Arnsberg im Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bernadino Mancini, am 4. August 2003 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW 2008 S. 253

Berufskonsularische Vertretung der Republik Italien, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.08-4/08 –
v. 15.4.2008

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Italien in Dortmund ernannten Frau Paola Maria Cristina Russo am 11.4.2008 das Exequatur als Konsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg mit Ausnahme der Landkreise Olpe und Siegen-Wittgenstein.

Das der bisherigen Konsulin, Frau Maria Adelaide Frabotta, am 15. Dezember 2005 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW 2008 S. 253

Finanzministerium

Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – Arzneimittel, § 4 Abs. 1 Nr. 7 BVO –

RdErl. d. Finanzministeriums
– B 3100 – 4.7.A – IV A 4
v 4.4.2008

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit der Anlage 2 BVO in der Fassung der 21. Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 22.11.2006 (GV. NRW. S. 596) sind seit dem 1.1.2007 nur noch Aufwendungen für schriftlich verordnete zugelassene Arzneimittel grundsätzlich beihilfefähig; nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel sind bei Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Nach nicht rechtskräftigen erstinstanzlichen Urteilen verschiedener Verwaltungsgerichte ist die o.g. Regelung unwirksam, weil sie einen gesetzlich bereits dem Grunde nach gewährten Anspruch ausschließt, ohne dass diesem Ausschluss eine gem. Art. 70 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderliche Ermächtigung zugrunde liege. Gegen die Entscheidungen werden die zugelassenen Rechtsmittel eingelegt.

Zur Vermeidung von weiteren Widerspruchs- und Klageverfahren ist ab sofort bis zu einer rechtskräftigen höchststrichterlichen Entscheidung bzw. bis zu einer gesetzlichen Klarstellung wie folgt zu verfahren:

1.

Die Beihilfen sind zunächst weiterhin unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Anlage 2 BVO zu berechnen und auszuzahlen. Die Festsetzung erfolgt insoweit vorläufig. Zusätzlich wird die Antragsfrist nach § 13 Abs. 3 BVO für o.g. Arzneimittelaufwendungen bis zur Klärung der Rechtslage ausgesetzt.

Die Beihilfebescheide sind daher möglichst wie folgt zu kennzeichnen:

„Dieser Bescheid ergeht hinsichtlich der mit Beleg-Nr.: ... abgerechneten Aufwendungen für Arzneimittel vorläufig. Soweit sie nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit Anlage 2 BVO nicht berücksichtigt werden konnten, können diese Aufwendungen nach Klärung der Rechtslage ggf. erneut geltend gemacht werden.“

Ergänzend weise ich darauf hin, dass Aufwendungen für Arzneimittel, die unter die Regelung des § 4 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. Anlage 2 BVO fallen, insoweit **nicht der einjährigen Antragsfrist (§ 13 Abs. 3 BVO) unterliegen und daher nach Klärung der Rechtslage ggf. – auch nach Ablauf der Antragsfrist – geltend (mittels Beleg) gemacht werden können.**“

2.

Widerspruchsverfahren bitte ich im Einverständnis mit den Widerspruchsführern bis zur höchststrichterlichen Entscheidung bzw. der endgültigen Klärung der Rechtslage ruhen zu lassen. In bereits anhängigen Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten sollte ein Ruhen der Verfahren erreicht werden.

– MBl. NRW 2008 S. 253

**Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**
**Durchführung
des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)
Vorschläge für die Berufung der Arbeitnehmer-
beauftragten in die Berufsbildungsausschüsse
der Tierärztekammern Nordrhein und
Westfalen-Lippe**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
– VI-1-19.21.00 –
v. 31.3.2008

Die aufgrund von § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) bei den Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbildungsausschüsse sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Berufungen der bisherigen Mitglieder neu zu besetzen.

Unter Bezugnahme auf § 77 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes werden die in den Bezirken der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe bestehenden vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Schwannstr. 3, 40476 Düsseldorf, bis spätestens 1. Juni 2008 Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Tierärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe einzureichen. Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Personen sowie die Bestätigung darüber, dass die Vorgeschlagenen schriftlich ihre Zustimmung zur Berufung in den Berufsbildungsausschuss erklärt haben.
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagsberechtigten Berufsorganisationen.

– MBl. NRW 2008 S. 254

Stadt Zülrich
**Ungültigkeitsanzeige – Verlustanzeige
für das kleine Dienstsiegel
der Stadt Zülrich mit der Nr. 9**

Bek. d. Stadt Zülrich v. 8.4.2008

Das im Dienstbetrieb der Stadt Zülrich geführte kleine Dienstsiegel mit der lfd. Nr. 9 wird hiermit für ungültig erklärt.

Das Siegel ist verloren gegangen. Um missbräuchlicher Verwendung vorzubeugen wird gebeten, bei Auffinden des Siegels oder Verwendung ab sofort die Stadt Zülrich, Team 101, Zentrale Verwaltungsdienste, Frau Schauer (Tel. 52-229) oder Herrn Gutersonn (Tel 52-230) zu informieren.

Stadt Zülrich
Der Bürgermeister

Zülrich, den 8. März 2008

Im Auftrag

Gutersonn
Stadtamtman

– MBl. NRW 2008 S. 254

AOK Westfalen-Lippe
**31. Nachtrag vom 11.3.2008
zur Satzung der AOK Westfalen-Lippe
vom 18.2.1994**

Die Satzung der AOK Westfalen-Lippe vom 18.2.1994, zuletzt geändert durch den 30. Nachtrag vom 6.12.2007, wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderungen der Satzung

1. Nach § 8 e wird folgender § 8 f eingefügt:

„8 f
**Wahltarif Arzneimittel der besonderen
Therapierichtungen**

(1) Die AOK bietet einen Wahltarif nach § 53 Abs. 5 SGB V an. Der Wahltarif hat die Erstattung von Kosten für nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen zum Gegenstand.

(2) Mitglieder können für sich sowie für einen oder mehrere ihrer nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen den Tarif wählen. Die Erklärung zur Wahl des Tarifes bedarf der Schriftform. Mitglieder, deren Beiträge vollständig von Dritten getragen werden, können diesen Tarif nicht wählen (§ 53 Abs. 8 Satz 6 SGB V). Die Wahl wird wirksam zum Beginn des auf den Zugang der Erklärung folgenden Kalendermonats, frühestens mit Beginn der Mitgliedschaft und endet nach schriftlicher Kündigung des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren ab Teilnahmebeginn. Erfolgt keine Kündigung des Tarifs, verlängert sich die Teilnahme jeweils um ein weiteres Jahr, wenn zum Ablauf des jeweiligen Verlängerungsjahres keine schriftliche Kündigung durch das Mitglied erfolgt. Für die Dauer der Verlängerung der Teilnahme am Tarif ist eine Kündigung der Mitgliedschaft bei der AOK nicht möglich. Bei Versicherungsunterbrechungen gilt § 19 Abs. 2 SGB V entsprechend.

(3) Erstattet werden dem Mitglied bei jährlicher Rezepteinreichung 90 v.H. der für sich selbst und/oder seine eingeschriebenen familienversicherten Angehörigen in Deutschland entstandenen und nachgewiesenen Kosten für von einem Vertragsarzt auf Rezept verordnete und von einer zugelassenen deutschen Apotheke oder im Rahmen des nach deutschem Recht zulässigen Versandhandels abgegebene nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige und nach diesem Tarif erstattungsfähige phytotherapeutische, homöopathische und anthroposophische Arzneimittel (Arzneimittel der besonderen Therapierichtung), sofern sowohl das Datum der ärztlichen Verordnung als auch das Datum der Abgabe des Arzneimittels in die Zeit ab Beginn der Teilnahme am Tarif fällt. Im Falle unterjähriger Einzeleinreichung von Rezepten beträgt die Erstattung 80 v.H. (Mindererstattung); dies gilt nicht bei unterjährigem Erreichen des Rechnungshöchstbetrages nach Absatz 4. Ggf. nach § 13 bzw. nach

§ 14 SGB V erstattete Beträge sowie Ansprüche auf Beihilfe oder freie Heilfürsorge im Krankheitsfall nach beamtenrechtlichen Vorschriften sind hierauf anzurechnen.

§ 11 Abs. 5 SGB V sowie § 52 SGB V gelten entsprechend.

(4) Der Anspruch auf Kostenerstattung ist auf einen jährlichen Rechnungshöchstbetrag begrenzt, der sich aus den Ausführungsbestimmungen zum Wahltarif, die durch den Vorstand festgelegt werden, ergibt. Maßgeblich für die Bestimmung des Rechnungshöchstbetrages ist das Alter des Versicherten. Bei Ende der Teilnahme im laufenden Jahr wird der Rechnungshöchstbetrag anteilig berechnet. Für die Berechnung des anteiligen Rechnungshöchstbetrages werden für volle Kalendermonate jeweils 1/12 des Jahresrechnungshöchstbetrages zugrunde gelegt.

(5) Der Anspruch auf Kostenerstattung durch die AOK setzt mit dem Tage ein, an dem die erste Prämie nach Absatz 6 bei der AOK eingeht. Sofern Prämien nach Absatz 6 nicht zum Fälligkeitstag gezahlt werden, ruht der Anspruch auf Kostenerstattung ab diesem Zeitpunkt bis zu dem Tage, an dem die Prämien vollständig entrichtet werden. Eine Erstattung für Leistungen innerhalb des Ruhenszeitraumes ist ausnahmsweise möglich, wenn die Prämie innerhalb eines Monats nach Fälligkeit vollständig nachgeleistet wird oder wenn das Mitglied kein Verschulden an der verspäteten Zahlung trifft. Ein fehlendes Verschulden des Mitglieds an der verspäteten Zahlung ist anzuerkennen, wenn

- der verspätete Zahlungseingang nachweislich durch das vom Mitglied mit der Überweisung beauftragte Geldinstitut verschuldet wurde,
- die termingerechte Zahlung bedingt durch einen stationären Krankenhausaufenthalt des Mitglieds nicht vorgenommen werden konnte,
- die termingerechte Zahlung aus anderen schwerwiegenden Gründen, die in der Person des Mitglieds liegen oder sich aus dessen persönlichem Umfeld ergeben, nicht möglich war.

Aus anderen als den o. a. Gründen kann ein fehlendes Verschulden im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn die vom Mitglied vorgebrachten und durch schriftliche Erklärung nachgewiesenen Gründe unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles stichhaltig erscheinen und eine andere Entscheidung für den Versicherten eine unbillige Härte darstellen würde.

(6) Das Mitglied hat im Rahmen des Tarifes für sich und die nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen, für die der Tarif gewählt wurde, jeweils eine Monatsprämie an die AOK zu zahlen. Wählt das Mitglied für sich selbst oder für seinen familienversicherten Ehegatten/Lebenspartner diesen Tarif, sind die familienversicherten Kinder ab dem Alter von zwölf Jahren bis längstens zum Ende der Familienversicherung prämienfrei mitversichert. Die Höhe, Zahlungsweise und Fälligkeit der Prämie ist in den Ausführungsbestimmungen zum Wahltarif geregelt.

(7) Das Mitglied kann den Tarif ausnahmsweise vor Ablauf der dreijährigen Bindungsfrist durch schriftliche Erklärung gegenüber der AOK kündigen, wenn sich Änderungen in der Einkommenssituation des Familienverbundes ergeben haben, die dazu führen, dass die weitere Zahlung der Prämien an die AOK für das Mitglied eine unbillige Härte darstellt. Die Teilnahme endet in diesem Fall mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Kündigung der AOK zugeht.

Eine unbillige Härte ist anzuerkennen, wenn sich Änderungen in der Einkommenssituation des Familienverbundes ergeben haben, die dazu führen, dass dem Familienverbund monatlich nur noch Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, die 40 v.H. der monatlichen Bezugsgröße (Schwellenwert) nicht überschreiten. Der Schwellenwert erhöht sich bei einem zweiköpfigen Familienverbund auf

55 v.H. der monatlichen Bezugsgröße und für jedes weitere Mitglied des Familienverbundes um weitere 10 v.H. der monatlichen Bezugsgröße. Eine Reduzierung der Bruttoeinnahmen ist außerdem in der Höhe anzuerkennen, in der Teile der Bruttoeinnahmen faktisch für den Lebensunterhalt nicht mehr zur Verfügung stehen, weil hiermit die Heimunterbringung für ein früheres Mitglied des Familienverbundes ganz oder teilweise zu finanzieren ist.

Mitglieder des Familienverbundes sind das Mitglied, dessen im gleichen Haushalt lebender Ehegatte bzw. gleichgeschlechtlicher Lebenspartner sowie die im gleichen Haushalt lebenden und nach § 10 SGB V familienversicherten Angehörigen des Mitglieds.

Darüber hinaus kann eine unbillige Härte im Ausnahmefall anerkannt werden, wenn das Mitglied bei vorhandenen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt oberhalb des Schwellenwertes nachvollziehbar darlegt, dass die weitere Zahlung der Prämien eine erhebliche unbillige Härte darstellen würde.

Bei Eintritt einer schwerwiegenden chronischen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI oder bei Bezug von laufenden Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII kann der Wahltarif abweichend von Absatz 2 Satz 4 zum Ende des auf die schriftliche Kündigung des Mitglieds folgenden Kalendermonats gekündigt werden.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

Das Wort „drei“ wird durch das Wort „zwei“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 1 dieses Nachtrags tritt am 1.4.2008 in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 dieses Nachtrags tritt rückwirkend zum 1.1.2008 in Kraft.

Dortmund, den 11. März 2008

Dr. Projahn
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Genehmigung

Der vorstehende Satzungsnachtrag wird mit Ausnahme von § 8 f Abs. 2 Satz 6 gemäß § 195 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Die abschließende Entscheidung bezüglich der nichtgenehmigten Regelung bleibt vorbehalten.

Essen, den 3. April 2008

V B 2-3600.1-2-1

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Michalski

– MBl. NRW. 2008 S. 254

III.

X/2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
v. 10.4.2008

Die X/2. öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen findet am

Mittwoch, den 11. Juni 2008

im Raum „Weißer Saal“ der Halle Münsterland, Albersloher Weg 32, 48155 Münster, statt.

Beginn der Sitzung: 13.00 Uhr

Düsseldorf, den 10. April 2008

Hans-Gerd von Lennep
Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2008 S. 255

Einzelpreis dieser Nummer 1,65 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569